

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Sebahat Atli und Lars Düsterhöft (SPD)

vom 1. November 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. November 2024)

zum Thema:

Aktueller Stand und weitere Entwicklung des Berliner AHStG

und **Antwort** vom 29. November 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 2. Dezember 2024)

Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege

Frau Abgeordnete Sebahat Atli (SPD) und

Herrn Abgeordneten Lars Düsterhöft (SPD)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/20892

vom 1. November 2024

über Aktueller Stand und weitere Entwicklung des Berliner AHStG

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie weit ist der Senat mit dem Vorhaben, in dieser Legislatur ein Berliner Altenhilfestrukturgesetz als Ausführungsgesetz zum § 71 SGB XII zu erarbeiten?

Zu 1.

Der Referentenentwurf zum Altenhilfestrukturgesetz (AHStG) befindet sich in der abteilungsinternen Abstimmung der federführenden Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege (SenWGP) und wird noch im laufenden Kalenderjahr zur Diskussion gestellt.

2. Welche konkreten Ziele verfolgt der Senat mit der Schaffung eines Altenhilfestrukturgesetzes?

Zu 2.:

Die Vorgehensweise des Senates ist an folgenden Kennzahlen ausgerichtet:

- Ausgangslage:
 - In Berlin sind 977.000 Menschen 60 Jahre und älter, das entspricht einem Anteil von 25% der Gesamtbevölkerung.
 - 43% der 65-jährigen leben in einem Einpersonenhaushalt, bei den über 80-jährigen sind es 57%. Mit 69% sind Frauen in dieser Altersgruppe besonders häufig alleinlebend.
 - Aufgrund enormer bezirklicher Variation ungleiche Unterstützungsangebote, die es der älteren Bevölkerung ermöglichen, ein gleichberechtigtes Leben zu führen (bspw. Beratung, Begegnungsorte).
 - Umsetzungsdefizit des § 71 SGB XII, insbesondere der sogenannten „Weiteren Leistungen im Einzelfall“.
 - Unklare Datenlage und fehlende Planungsinstrumente verhindern die Steuerung durch das Land.

- Inhalt des AHStG:
 - Regelung der konkreten und gesamtstädtisch einheitlichen Ausführung des § 71 SGB XII für Berlin.
 - Definition von Standards für Altenhilfeplanung, Beratung und staatlicher Angebote zur Sicherung der Teilhabe, Konkretisierung der „Weiteren Leistungen im Einzelfall“ für Berlin.
 - Festlegung von Aufgaben und Zuständigkeiten auf Bezirks- und Landesebene sowie zur Finanzierung.

- Ziele des AHStG:
 - Aktivierung des Potenzials der Älteren und Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts
 - Ältere Menschen bekommen Zugang zu ihrer Lebenslage entsprechenden Beratungs- und Teilhabeangeboten und Engagementmöglichkeiten sowie einkommensabhängig und im Bedarfsfall Anspruch auf „Weitere Leistungen im Einzelfall“.
 - Die Bezirke profitieren von einer standardisierten Regelung ihrer Aufgaben in der Umsetzung der Altenhilfe und einer koordinierten Altenhilfeplanung.
 - Das Land Berlin profitiert von gelingenden Strukturen der Altenhilfe und die Annäherung von Lebensverhältnissen zwischen Bezirken durch einheitliche Angebotsstrukturen und Leistungen.
 - Alle drei profitieren von dem präventiven Ansatz, der im §71 SGB XII verankert ist, das bezieht sich auf den Erhalt von Selbstständigkeit und Souveränität und gesellschaftlicher Aktivität wie auch auf fiskalische Einspareffekte durch die Vermeidung oder das Hinauszögern von Isolation, Gesundheitsrisiken und Pflegebedürftigkeit. Im Kontext des demografischen Wandels der Berliner Bevölkerung ist das Gesetz ein zentraler Baustein zur Stabilisierung des gesellschaftlichen Zusammenhalts.
Rechtlich ist § 71 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) die einzige sozialrechtliche Regelung auf der Bundesebene, die explizit und ausschließlich auf ältere Menschen und ihre Bedarfe eingeht. Die Altenhilfe nach § 71 SGB XII soll dazu beitragen,

„Schwierigkeiten, die durch das Alter entstehen, zu verhüten, zu überwinden oder zu mildern und alten Menschen die Möglichkeit zu erhalten, selbstbestimmt am Leben der Gemeinschaft teilzunehmen und ihre Fähigkeit zur Selbsthilfe zu stärken.“ Die Soll-Regelung wird in Berlin bisher sehr verhalten umgesetzt.

Das AHStG legt die allgemeinen bundesrechtlichen Regelungen des § 71 SGB XII so aus, dass in der Umsetzung gleichwertige Lebensverhältnisse älterer Menschen in allen Berliner Bezirken erreicht werden:

- berlinweit einheitliche Ausgestaltung der Altenhilfe und ihrer Leistungsformen – entsprechend dem allgemein anerkannten Stand der Erkenntnisse
- Eindeutige Regelung der Zielgruppe und des Anspruchs;
- Umsetzung der örtlichen Altenhilfe in den Bezirken auf Basis landesweit gültiger Richtwerte und Standards für die Leistungsformen Information und Beratung sowie Begegnung und Teilhabe als auch für Engagement;
- Aktivierung des Potenzials der Älteren und Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts;
- Regelung zum Anspruch auf „Weitere Leistungen im Einzelfall“, Eingrenzung der Leistungsbereiche (Konkretisierung durch Rechtsverordnung);
- Rollenklarheit in Bezug auf Aufgaben des Landes (Steuerung) und der Bezirke (Umsetzung);
- Vorgaben zu Planungsprozessen, Berichterstattung und Monitoring sowie Abgrenzung von Landesaltenhilfestrukturplanung und bezirklicher Altenhilfeplanung,
- Finanzierung der Berliner Altenhilfe, ihre Einordnung in die kommunale Daseinsvorsorge im Sinne der Sozialfürsorge und die notwendige Zweckbindung der Mittel.

Der Senat setzt mit der Erarbeitung eines AHStG als Ausführungsgesetz zum § 71 SGB XII die Richtlinien der Regierungspolitik um, in denen die Erarbeitung in dieser Legislatur vorgesehen ist. Damit werden Recht und Pflicht des Landes Berlins, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln (Artikel 28 Grundgesetz) und Verwirklichung der „Sozialen Sicherung“ gemäß Artikel 22 Verfassung von Berlin (VvB) erfüllt: wenn zu einer schwierigen sozioökonomischen Lage altersbedingte physische oder psychische Veränderungen hinzukommen und einen hilfe- bzw. unterstützungsbedürftigen Zustand auslösen, soll mit diesem Gesetz in Konkretisierung des § 71 SGB XII eine Abschwächung erreicht oder Abhilfe geschaffen werden.

3. Auf welche Weise soll das Altenhilfestrukturegesetz dazu beitragen, die Versorgung und Unterstützung von Seniorinnen und Senioren zu verbessern?

Zu 3.:

Die parallel zur Gesetzentwicklung laufende Erfassung und Analyse der aktuellen Ausgangslage der Altenhilfe in den Berliner Bezirken durch den von SenWGP beauftragten Dienstleister hat zentrale Lücken und Schwächen sichtbar werden lassen. Zu nennen sind u.a.:

- Heterogene Bearbeitung des Themenfeldes Altenhilfe in den Bezirken allgemein, auch hinsichtlich Personaleinsatz.
- Unkenntnis über die Existenz des § 71 SGB XII, dessen Inhalte und Leistungsbereiche sowie rechtliche Fehlinterpretation der Soll-Leistung als Kann-Leistung.
- Fehlende gesamtstädtische Steuerung der Altenhilfe bzw. Altenhilfeplanung auf Basis rechtlicher Vorgaben und gerontologisch-fundierter Grundlagen.
- Bezirkliche Altenhilfeplanungen folgen, wenn sie denn stattfinden, keinem einheitlichen Standard.
- Ungleicher Mitteleinsatz in den Bezirken für die strukturellen Leistungsformen Information und Beratung sowie Begegnung und Teilhabe.
- Daraus resultierend ungleiche Zugänge zu den Strukturen für die Zielgruppe.
- Leistungen, die aus Individualbedarfen resultieren, werden berlinweit uneinheitlich gewährt und sind nur punktuell in bezirklichen Haushaltsplänen berücksichtigt, was äußerst marginale Bewilligung nach sich zieht.
- Divergente Buchung der für Altenhilfe relevanten Produkte. Daher sind die Kosten pro Bezirk nicht mit anderen Bezirken vergleichbar. Daraus ergibt sich nur bedingte Aussagekraft der Bezirksvergleichsberichte und der Kosten- und Leistungsrechnung (KLR).

Eine zeitgemäße, systematisierte und koordinierte Altenhilfe muss diese Lücken und Defizite schließen. Hierfür sind in Kontext des AHStG und dessen Umsetzung folgende Schritte geplant:

- Mit Standards und Richtwerten soll Altenhilfe vergleichbar und auf einem notwendigen Level für alle Berliner Bezirke sicher gestellt werden. Hierzu gehören u.a. einheitliche Planungskriterien und eine einheitliche Produktverwendung und -Buchungspraxis.
- Als Fundament dessen sind bezirkliche Altenhilfeplanungen sowie die Landesaltenhilfestruktureplanung festzuschreiben und aufeinander abzustimmen.
- In der Umsetzung des AHStG und nachfolgender Rechtsverordnungen ist die gewachsene heterogene soziale Infrastruktur Berlins zu beachten.
- Die zielgruppengerechte Ausgestaltung der Angebote und Leistungen der Altenhilfe berücksichtigt neben der analogen Form auch die dynamischen Entwicklungen der Digitalisierung und Diversität.
- Um auch digitale Teilhabe, die an Bedeutung gewinnt zu sichern, soll ein besonderer Fokus auf Befähigung, Kompetenzentwicklung und Technikakzeptanz liegen.
- Die enge Verzahnung der örtlichen / bezirklichen Altenhilfe mit anderen Akteur*innen (und Ressorts) ist festzuschreiben.

- Die drei maßgeblichen Leistungsformen des § 71 SGB XII - Begegnung/Teilhabe(-infrastruktur), Information/Beratungsangebote und „Weitere Leistungen im Einzelfall“ (nachrangige Transferleistungen) – sind für Berlin zu definieren.
- Die für Altenhilfe künftig vorgesehenen Mittel sind entsprechend einzusetzen (Zweckbindung).
- In einem ersten Schritt der Umsetzung erfolgt die Absicherung des Rechtsanspruchs auf einkommensabhängige „Weitere Leistungen im Einzelfall“ (zur Abfederung altersbedingter Notlagen) (Umsetzung ab Inkrafttreten, voraussichtlich 2027). Der verpflichtende Charakter von Rechtsansprüchen basierend auf § 71 SGB XII wird derzeit oft nicht erkannt und praktiziert.

In diesem einkommensabhängigen Leistungsbereich ist mit überschaubaren Kosten zu rechnen, da 1. ein umfangreiches Netz vorrangig zu berücksichtigenden Sozialleistungen bereits vorhanden und etabliert ist, 2. eine Einkommens- und Vermögensprüfung gemäß § 85 SGB XII vorzunehmen ist und 3. die Höhe der Leistungen gedeckelt wird.

Die Umsetzung der beiden anderen Leistungsformen (Teilhabeinfrastruktur und Beratungsangebote) sind als stufenweise Entwicklungsaufgabe für die Bezirke anzulegen.

4. Bis wann ist mit der Fertigstellung eines Altenhilfestrukturegesetzes zu rechnen?

Zu 4.:

Ziel des Senats ist es, dem Abgeordnetenhaus in dieser Legislaturperiode einen Gesetzentwurf vorzulegen.

5. Welchen konkreten Zeit- und Maßnahmenplan hat der Senat für die Erarbeitung und den Abstimmungsprozess geplant bzw. erarbeitet?

Zu 5.:

Im Rahmen des Zeitplans stehen folgende Schritte an:

Nach Abschluss des hausinternen Zeichnungsverfahrens sind für Anfang 2025 Abstimmungen mit der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung geplant. Hiernach folgt die Verbändeanhörung nach § 39 GGO II. Im Anschluss sind ebenfalls für 2025 die Abstimmung und Mitzeichnung durch die Ressorts vorgesehen. Hier wird das Augenmerk auf den Ressorts liegen, in deren Zuständigkeit Landesgesetze fallen, bei denen Anpassungen vorgeschlagen werden. Das betrifft folgende Landesgesetze: Allgemeines Zuständigkeitsgesetz (AZG, bzw. ggf. neue Fassung), Bezirksverwaltungsgesetz (BezVerwG), Berliner Mobilitätsgesetz (MobG BE), Erwachsenenbildungsgesetz (EBiG), Gesetz zur Planung und Finanzierung von Pflegeeinrichtungen (LPflegEG), Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (GDG).

Zudem stehen Abstimmungen mit der Senatskanzlei, SenJustV und SenFin an. Im Anschluss ist die Senatsbefassung vorgesehen.

Weitere Maßnahmen in Vorbereitung auf die aus dem Gesetz resultierenden Aufgaben sind die kontinuierlich inhaltliche enge Abstimmung mit der Kern-AG sowie dem Begleitgremium. Außerdem werden Arbeitsgruppen mit Expertinnen und Experten aus den Bezirken, vor allem Kolleginnen und Kollegen mit Planungs- sowie Produktexpertise zu den Themen Altenhilfeplanung, „Weitere Leistungen im Einzelfall“, Standards und Richtwerte für die Altenhilfeinfrastruktur (Information und Beratung sowie Begegnung und Teilhabe) gebildet. Die Arbeitsgruppen sind für das erste Halbjahr 2025 geplant. Der Planung nach werden die Arbeitsergebnisse im zweiten Halbjahr 2025 zusammengeführt, in der Kern-AG abgestimmt sowie im Begleitgremium vorgestellt.

6. Welche konkreten Fortschritte hat der Senat bisher in Bezug auf das Altenhilfestrukturegesetz erzielt?

Zu 6.:

- a) Zwei im Jahr 2023 im Auftrag der federführenden Senatsverwaltung erstellte Gutachten und die Vorarbeiten des Landesseniorenbeirats Berlin (LSBB) bilden die Grundlage für die Erarbeitung des Gesetzentwurfs.
- b) Zusammen mit dem den Prozess begleitenden Dienstleister wurden im Jahr 2024 die bestehende Praxis in der Ausführung der örtlichen Altenhilfe ermittelt. Die Leistungsformen (Information und Beratung, Begegnung und Teilhabe sowie die „Weiteren Leistungen im Einzelfall“) wurden unter Beteiligung der Bezirke beschrieben und ein gemeinsames Verständnis dafür entwickelt. Ebenso wurde in zahlreichen Fachgesprächen und bezirksindividuellen Workshops ein gemeinsames Verständnis zu Planungsprozessen auf bezirklicher Ebene und der Landesebene entwickelt. Beides bildet das Fundament der künftigen Altenhilfe in Berlin.
- c) Mit den Kolleginnen und Kollegen der zuständigen Produktmentorengruppe Soziales wurde detailliert geprüft, welche Produkte altenhilferelevant sind und wo derzeitige Inkonsistenzen in der Buchungspraxis die Vergleichbarkeit behindern.
- d) Die Ausgaben für Altenhilfe in Berlin wurden aufgrund der sehr heterogenen zur Verfügung stehenden Informationen aus den Bezirken und Bezirksvergleichsberichten geschätzt.
- e) Der Referentenentwurf wurde erarbeitet.

7. Wann genau ist mit der Vorlage eines Referentenentwurfs für das Altenhilfestrukturegesetz zu rechnen?

Zu 7.:

Der Referentenentwurf befindet sich in der abschließenden Phase der Abstimmung der federführenden Senatsverwaltung.

8. Welche konkreten Gespräche und Treffen wurden bislang im Rahmen der Erarbeitung des Altenhilfestrukturegesetzes mit anderen Senatsverwaltungen durchgeführt?

9. Welche Verwaltungsteams, Gremien, Akteure und Interessensgruppen wurden gebildet, die Erarbeitung des Gesetzes zu koordinieren?

Zu 8. und 9.:

Es fanden fachliche Gespräche und Workshops SenWGP-intern und mit den Ressorts SenASGIVA, SenBJF und sowie der Senatskanzlei statt.

SenWGP hat ein zweigliedriges Gremium – bestehend aus ‚Kern-AG‘ und ‚Begleitgremium‘ - zur Begleitung des Erarbeitungsprozesses eingerichtet:

- Der Kern-AG gehören Mitarbeitende der Bezirksverwaltungen, der SenWGP sowie ein Vertreter des LSBB an. Sie trifft sich seit Frühjahr 2024 regelmäßig. In diesem Kreis wurden die Arbeitsschritte der SenWGP vorgestellt diskutiert und gegebenenfalls angepasst.
- Dem Begleitgremium gehören die Mitglieder der Kern-AG an sowie Vertreter*innen der Zivilgesellschaft, Bezirksbürgermeisterinnen und Bezirksbürgermeister, Bezirksstadträtinnen / Bezirksstadträte, fachpolitische Sprecherinnen und fachpolitische Sprecher der Fraktionen im Abgeordnetenhaus, Kolleginnen und Kollegen aus anderen Senatsverwaltungen/der Senatskanzlei.

In bestehenden Gremien und Gruppen wird der Sachstand dargestellt und es werden Rückmeldungen eingeholt (Austausch mit SenASGIVA, mit den für Altenhilfekoordination zuständigen Stellen der Bezirke, in Amtsleitungsrunden Soziales, in Bezirksstadträtinnen/Bezirksstadtratssitzungen Gesundheit und Soziales, im Ausschuss für Gesundheit und Pflege, im Plenum des LSBB).

10. Welche Forderungen wurden bisher von diesen Akteuren (vgl. Frage 9) eingebracht?

11. Welche konkreten Themenschwerpunkte und Abstimmungen wurden dabei besprochen und vereinbart?

Zu 10. und 11.:

Die Anregungen der Akteurinnen und Akteure der in der Antwort zu den Fragen 8. und 9. beschriebenen Gremien werden im Folgenden kategorisiert nach Relevanz für

gesamstädtische Steuerung, Anmerkungen aus der Zivilgesellschaft und Bezirksperspektive aufgeführt:

Relevant für gesamstädtische Steuerung:

- a. Gesamtstädtische Steuerung durch das Land und klare Vorgaben zu Altenhilfeplanung und Leistungsformen durch Richtwerte und Standards
- b. Monitoring der zielgruppenspezifischen Angebote (Datenerhebung) und Wirksamkeitsmessung
- c. Einheitliche Produkthanwendung (KLR)

Anmerkungen aus der Zivilgesellschaft:

- d. Nachhaltige Stärkung der bestehenden Altenhilfestrukturen durch ein ausführendes und konkretisierendes Landesgesetz, das den verpflichtenden Charakter des § 71 SGB XII als Rechtsanspruch Berliner Bürgerinnen und Bürgern untermauert.
- e. Keine Altersgrenze definieren (analog § 71 SGB XII), und wenn doch, Untergrenze 60 Jahre oder jünger
- f. Vergleichbare Altenhilfestrukturen und -koordination in allen Bezirken, dafür Schaffung einer Organisationseinheit Altenhilfe
- g. Umsetzung diversitätssensibler Angebote
- h. Digitale Angebote mitdenken
- i. Umsetzung des Soll-Anspruches hinsichtlich der "Weiteren Leistungen im Einzelfall"
- j. Schaffung eines Ausschusses für Altenhilfe in den BVen
- k. Absicherung der Sozialkommissionen
- l. Bereitstellung eines festen Betrages pro 1.000 Einwohner für "Weitere Leistungen im Einzelfall"

Bezirksperspektive:

- m. Anregung einer stufenweisen Umsetzung des Gesetzes mit mittel- bis langfristiger Perspektive (betrifft v.a. Entwicklung der Teilhabeinfrastruktur sowie Information und Beratung)
- n. Gewachsene bezirkliche Strukturen berücksichtigen
- o. Herausforderungen der Bezirke aufgrund ihrer Lage berücksichtigen (Innenstadt=Flächenkonkurrenz, Stadtrand = weite Wege / „Teilhabe in Pantoffelnähe“)
- p. Konzentration und Eingrenzung des Aufgabenbereichs der Altenhilfe- und Geriatriekoordinator*innen auf die Aufgaben der dafür entwickelten Beschreibung des Aufgabenkreises (BAK)
- q. Anreize statt Benachteiligung von Bezirken mit bereits „guten Strukturen“
- r. Mehrfachnutzung von Orten und Angebote an „Dritten Orten“ ermöglichen
- s. Abbildung der Altenhilfe in einer bezirklichen Organisationseinheit
- t. Einheitliche Produkthanwendung (KLR)
- u. Schulung der Leistungssachbearbeitenden und Handreichung zur Leistungsbewilligung

- v. Finanzierungsklarheit für die Bezirke (Sach- und Personalkosten) und Zweckbindung der Mittel
- w. „Flexibudgets“ für Bezirke
- x. Verzahnung mit anderen Sozialleistungsträgern / Beratungseinrichtungen
- y. Auflösung datenschutzrechtlicher Bedenken in der Zusammenarbeit

Die meisten Punkte wurden in der Diskussion zu einem Konsens geführt. Sie haben Eingang in den Gesetzentwurf oder die Vorüberlegungen zur Umsetzung gefunden.

12. In welcher Höhe sind finanzielle Mittel für die Umsetzung des Altenhilfestrukturegesetzes notwendig?

Zu 12.:

Für die Vorarbeiten und die Etablierung des AHStG sind im Einzelplan 09 für 2025 149.000 € im Haushaltsgesetz (HG 24/25) festgelegt. Die erforderlichen Prozesse werden sich voraussichtlich auf die beiden Folgejahre erstrecken.

Bei Verabschiedung des AHStG in 2026, wäre eine erste finanzwirksame Umsetzung des AHStG mit Inkrafttreten ab 2027 zu erwarten. Begonnen werden soll mit der Ermöglichung der Einlösung des Rechtsanspruchs auf die einkommensabhängigen „Weiteren Leistungen im Einzelfall“ (Soll-Leistung), die bei Altenhilfebedarf als Transferleistungen zu bewilligen sind.

Eine Orientierung kann aus der bestehenden Praxis in den Großstädten Hamburg und München hergeleitet werden und würde für Berlin einen geschätzten Umfang von 1.800.000 € / Jahr (Sach- und Personalkosten) bedeuten.

Die finanzwirksame Umsetzung soll ab 2028 und schrittweise bis 2033 (ggf. 2035) für die Leistungsformen Information und Beratung sowie Begegnung und Teilhabe erfolgen. Die Berechnung der Kosten anhand der dazu zu bestimmenden Richtwerten und Standards ist ein für 2025 geplanter Erarbeitungsschritt.

13. Welche finanziellen Mittel stehen insgesamt, d.h. für die Erarbeitung in 2025 und für die Umsetzung des Gesetzes zur Verfügung?

Zu 13.:

Für 2025 sind für die weitere Begleitung des Erarbeitungsprozesses 149.000 € im Haushalt vorgesehen. Die Mittel werden für die Implementierung (Entwicklung einer Handreichung für Sachbearbeitende, Entwicklung von Standards für ein neues Antragsverfahren und Schulungen zur Anwendung und Umsetzung der „Weiteren Leistungen im Einzelfall“) im Kapitel 0930 benötigt.

Die Konkretisierung erforderlicher Finanzmittel für die zu einem späteren Zeitpunkt geplante Umsetzung der Stufenelemente Teilhabe- und Beratungsangebote erfordert die Finalisierung der Bestandsanalyse und ist derzeit noch nicht abschließend zu beziffern.

14. Auf welche Art und Weise werden die notwendigen Ressourcen bereitgestellt?

Zu 14.:

Die Mittel für die Fortsetzung der Begleitung des Erarbeitungsprozesses im Jahr 2025 sind als Dienstleistungsmittel im Haushalt des Landes im Kapitel 0930 – Pflege eingestellt.

15. Welche konkreten Ergebnisse aus den Verhandlungen wurden bisher zwischen der federführend für die Realisierung des Gesetzes zuständigen Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege und die Senatsverwaltung für Finanzen bisher vereinbart?

Zu 15.:

Die Verhandlungen zum Doppelhaushalt und zur Abstimmung des AHStG beginnen 2025.

16. Wie wirkt sich die aktuell angespannte Haushaltslage, d. h. in Zeiten knapper Kassen, auf die Planung und Umsetzung des Berliner Altenhilfestrukturegesetzes aus?

Zu 16.:

Mit der Erarbeitung eines AHStG konkretisiert der Senat den gesetzlichen Anspruch auf Altenhilfe und dessen Einlösung im Land Berlin. Handlungsleitend bei der Erarbeitung des Gesetzes ist dabei der Blick auf den allgemein anerkannten Stand der Erkenntnisse und der Rechtsprechung. Das AHStG ist ein zentrales Vorhaben der Berliner Landesregierung. Die qualifizierte Umsetzung des Gesetzes wird eine Vermeidung oder Hinauszögerung von Pflegebedürftigkeit und Chronifizierung von Erkrankungen vieler Berlinerinnen und Berliner bewirken. Es wird ausführen, dass Menschen aus altersbedingter Isolation herausgeführt werden und den Zugang zu ehrenamtlichem Engagement und Selbsthilfe finden.

Die Haushaltslage wird in der senatsseitigen Vorbereitung eines Gesetzgebungsverfahrens strukturell berücksichtigt.

17. Welche konkreten Auswirkungen haben die Vorgaben zu den pauschalen Minderausgaben in Höhe von 10% im Rahmen der Haushaltsverhandlungen auf das Gesetzesvorhaben?

Zu 17.:

Die Frage ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht zu beantworten.

18. Mit welcher Strategie plant der Senat all diese Herausforderungen zu bewältigen?

Zu 18.:

Ziel des Senats ist es, durch die Einbindung aller entscheidenden Akteurinnen und Akteure sowie die Abstimmung mit den Ressorts im Jahr 2025 dem Abgeordnetenhaus in dieser Legislatur einen rechtlich belastbaren und verwaltungsorganisatorisch umsetzbaren Gesetzentwurf vorzulegen. Alle wichtigen Akteure sehen im AHStG eine zentrale Stellschraube für die Bewältigung des demografischen Wandels in der Hauptstadt.

Berlin, den 29. November 2024

In Vertretung
Ellen Haußdörfer
Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege